

**Kurztitel**

Präventionsbeirat-Verordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 572/1996

**§/Artikel/Anlage**

§ 3

**Inkrafttretensdatum**

23.10.1996

**Außerkrafttretensdatum**

05.03.1999

**Text**

**Zusammensetzung des Beirats, Bestellung und Abberufung  
seiner Mitglieder**

§ 3. (1) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates zu bestellen und abzuberufen. Er bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder und Ersatzmitglieder den Vorsitzenden und dessen Vertreter.

(3) Je ein Mitglied wird auf Vorschlag des Bundesministers für Justiz, des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie und des für die Koordination der Angelegenheiten der Frauenpolitik zuständigen Bundesministers ernannt. Drei Mitglieder werden auf Vorschlag von Organisationen bestellt, deren vorwiegender Zweck der Schutz von Menschen vor Gewalt ist.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.